

**Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Einrichtung eines Beirates für ältere Menschen
vom _____**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 17.01.2022 (GVBl. S. 21) in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung und Aufgaben**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Menschen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird ein Beirat für ältere Menschen gebildet.
Als ältere Menschen im Sinne dieser Satzung gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - a) in Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße berühren, zu beraten und ggf. Anregungen und Empfehlungen an sonstige Behörden und Verbände zu geben,
 - b) zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung zu nehmen,
 - c) den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen, die ältere Menschen betreffen, zu fördern.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates oder bei Verhinderung seine Stellvertretung sind berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2 an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrats, in welcher Form Mitglieder des Beirates für ältere Menschen im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

**§ 2
Bildung und Mitglieder des Beirates für ältere Menschen**

- (1) Drei Mitglieder des Beirates für ältere Menschen werden widerruflich durch den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats auf Vorschlag der in Neustadt an der Weinstraße tätigen Seniorenvereinigungen (Vorschlagsberechtigte), freien Wohlfahrtsverbände und Träger von Pflegeeinrichtungen bestellt (bestellte Mitglieder).

Die Vorschlagsberechtigten benennen jeweils ein ordentliches Mitglied und eine Stellvertretung.

Für die Bestellung von Ersatzmitgliedern gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (2) Drei Mitglieder des Beirates für ältere Menschen werden widerruflich durch den Stadtrat aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates, gewählt (gewählte Mitglieder). Die gewählten Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahl von Ersatzpersonen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.

- (3) Als beratende Mitglieder des Beirates für ältere Menschen können an den Sitzungen teilnehmen:
- die oder der kommunale Koordinator/in für kommunale Unterstützungsangebote für ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen
 - die oder der Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für Migration und Integration
 - die Leitung der Abteilung Behinderte, Senioren und Betreuung.

§ 3 Vorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für ältere Menschen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. zwei Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. Schriftführer.
- (2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent den Vorsitz, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirates gehören.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Verwaltungsgeschäfte des Beirates für ältere Menschen. Ihm bzw. ihr obliegt insbesondere die Vertretung des Seniorenbeirates nach außen, Einberufung und Leitung der Sitzungen, Erstellung der Tagesordnung und Vorlage von Anträgen an den Stadtrat.
Der bzw. die Vorsitzende kann Einzelvertretung und Aufgaben an Mitglieder des Beirates für ältere Menschen delegieren.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Beirat kann sich gegenüber den Organen der Stadt in allen Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen berühren, äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt berührt sind.
- (2) Auf Antrag des Beirates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen berühren, dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (3) In welcher Form Mitglieder des Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und anderer Gremien teilnehmen, bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 5
Geschäftsordnung, Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.
- (2) Für die Aufgaben der Geschäftsführung nach § 3 Abs. 3 erhält der bzw. die Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister